

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander
von Welsburg in Oldenburg**

Schücking, Walther

Marburg a.L., 1905

§ 10. Die Konsequenzen der Gültigkeit des Hausgesetzes.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7305

das erst vor wenig Wochen erschienen: „Grundsätzlich findet eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Unterhausresolution nicht statt. Das Unterhaus hat das Privileg seine Angelegenheiten selbst zu regulieren, wenn seine Entscheidung nicht mit dem Rechte in Einklang zu bringen, so gleicht dies dem Irrtum eines Richters, gegen dessen Entscheidung es keinen Appell gibt.“ Dabei kann sich Hatschek auf die allgemeine Anschauung der englischen Staatsrechtslehrer berufen und dieses Präjudiz ist um so wichtiger als die Institution des Parlamentes in Deutschland sich bekanntlich durchweg nicht organisch entwickelt hat, sondern von englischem Boden auf den deutschen verpflanzt worden ist, in Oldenburg haben überhaupt nicht einmal in den Tagen des alten deutschen Reichs Landstände bestanden. Wir haben hier eben einen der interessanten Fälle vor uns, wo das Unrecht zum Rechte wird. Über der Verfassung steht noch das Leben und die Verfassung gilt nicht so wie sie gedacht und geschrieben ist, sondern so wie sie diejenigen Organe auslegen, deren Entscheidungen keiner Nachprüfung durch den Richter unterliegen. —

Selbstverständlich wären dadurch auch die Bestimmungen des Hausgesetzes über die Ebenbürtigkeit legitimiert, wenn wir deren Verfassungsmäßigkeit nicht schon auf andere Weise hätten nachweisen können.

§ 10.

Die Konsequenzen der Gültigkeit des Hausgesetzes.

Die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 wirkt, wie wir nachgewiesen haben, für das Haus- wie für das Staatsrecht in Oldenburg. Es ist ja freilich möglich, daß Hausangehörigkeit ohne Thronfolgefähigkeit und Thronfolgefähigkeit ohne Hausangehörigkeit vorkommt. Ersteres z. B. für die Töchter bis zur Verheiratung. Letzteres z. B. bei Erbverbrüderungen. In der Regel aber haben die Rechtsinstitute der Ebenbürtigkeit und des Ehekonsenses eine

Doppelfunktion,¹⁾ sie sind entscheidend für die Zugehörigkeit der Deszendenz zum landesherrlichen Hause wie für deren Sukzessionsfähigkeit im Staate. In diesem Punkte herrscht nun bei Rehm bezüglich des oldenburgischen Hausgesetzes von 1872 eine wunderbare Unklarheit. An einer Stelle sagt er: Bei der Redaktion der Thronfolgefähigkeits-Voraussetzungen für die Glücksburger Nebenlinie, durch die Novelle zum Staatsgrundgesetz vom 19. Oktober 1904, welche von der Nebenlinie Ebenbürtigkeit im Sinne des Hausgesetzes von 1872 forderte, „war man felsenfest davon überzeugt, auch die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, der regierenden Linie, unterständen denselben Erfordernissen auch mit Wirkung für die grundgesetzliche Erfolgeberechtigung bereits seit Erlaß des Hausgesetzes.“²⁾ Also hier gibt Rehm offen zu, das Großherzogliche Haus und die Regierung seien von der Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 für Haus- und Staatsrecht überzeugt gewesen, zwei Seiten früher und eine Seite weiter lesen wir aber, man habe 1872 nur daran gedacht, für die Familie und das Haus, nicht gegenüber dem Staate, Normen schaffen zu wollen. Und doch ist dieser letzte Gedanke geradezu absurd. Im Zweifel wird doch niemals anzunehmen sein, daß ein regierendes Haus Personen aus seinem Familienkreise ausscheiden will, die es auf den Thron gelangen lassen muß und daß es umgekehrt Personen auf den Thron gelangen lassen will, die nicht zu den Mitgliedern der Familie gehören, soweit es bei ihm liegt, das zu verhindern. In dieser Beziehung geht die Klage von der einzig richtigen Voraussetzung aus, daß das Hausgesetz die Absicht gehabt habe, die Sukzessionsfähigkeit für das Großherzogliche Haus und die Sukzessionsfähigkeit für den Staat einheitlich nach denselben Grundsätzen festzustellen. Wie Art. 29 des Hausgesetzes bestimmt, soll das Hausfideikommiss nach denselben Grundsätzen vererbt werden wie der Thron „und ist also, so lange die jüngere Linie

1) So grade Rehm in der Abhandlung Oldenburger Thronanwärter, S. 53.

2) Rehm, ebendort S. 68.

des Herzoglich Gottorpischen Hauses im Großherzogtum Oldenburg regiert, mit der Regierung dieses Großherzogtums verbunden“. „Verzicht auf die Staatserbfolge bzw. die Sukzession in das Hausfideikommiss schließt den Verzichtenden von der Teilnahme am Familienrate aus.“ (Art. 16.) Denn dem Familienrate gehören sämtliche volljährigen und regierungsfähigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses an (ebendort). Wenn vor seinem Erlöschen das Haus die Regierung verlieren sollte, soll nach dem letzten regierenden Großherzog, Chef des Hauses derjenige werden, der durch die Erbfolgeordnung zur Regierung im Großherzogtum berufen gewesen wäre. (Art. 3.) Wir sehen, deutlicher konnte das Hausgesetz nicht besagen, daß es einheitliche Normen für Haus und Staat schaffen wollte. Daß es dazu auch die Kompetenz besaß, bzw. daß ein etwaiger Mangel an Kompetenz durch das Verhalten des Landtags geheilt ist, haben wir oben dargelegt. So ist denn der Graf Alexander Welsburg weder Mitglied des hochadeligen Hauses, noch ist er Thronanwärter, berechtigt zum Throne ist vielmehr aus dem Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach Sr. Königl. Hoheit dem regierenden Großherzog nur dessen minderjähriges Söhnlein Nikolaus, in zweiter Linie sein Bruder Herzog Georg. Sollte der Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig einmal erlöschen, so sukzediert nicht das russische Kaiserhaus, noch wird nach der Lehre von Rehm das Land geteilt wie der Nachlaß einer alten Jungfer, wo sich der eine den Gummibaum und der andere den Kanarienvogel nimmt, sondern es entscheidet die Novelle zum Staatsgrundgesetz vom 19. Oktober 1904. Diese hat die Thronfolge der Linie Sonderburg-Glücksburg zugewandt und wofern die Augustenburger einen besseren Anspruch gehabt hätten, hat das Hausrecht vom Staatsrecht gebrochen (vgl. § 4 dieser Abhandlung).

Rehm meint es freilich besser mit dem Grafen Welsburg. Nachdem er erst festgestellt hat, das Hausgesetz habe nur familienrechtliche Wirkungen haben können, sagt er später, daß nicht ein-

mal ein neues Staatsgrundgesetz den Grafen Welsburg aus der Reihe der Thronanwärter beseitigen könne. Warum nicht? Wegen seiner hausrechtlichen Stellung? Nach Rehm selbst hat er ja aber wegen der familienrechtlichen Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 gar keine hausrechtliche Agnatenqualität mehr!

Vielleicht muß ich mich sehr schämen es zu gestehen, hier reicht mein Denkvermögen überhaupt nicht mehr aus, der Verteidigung der Welsburgschen Ansprüche durch Rehm geistig zu folgen.

